

# LKP *Stichwort*

## Wirecard-Verluste in der Steuererklärung 2020?

Dass ein Fall „Wirecard“ in Deutschland möglich ist, hätten die wenigstens gedacht. Von Politikern hofiert und von Wirtschaftsprüfern nicht überwacht, haben die Herren Braun, Marsalek & Co. auch viele Kleinanleger um ihre Ersparnisse gebracht.

Diese fragen sich nun, ob die Verluste zumindest steuerlich geltend gemacht werden können?

### Besteuerung von Kapitalerträgen

Grundsätzlich unterliegen Kapitalerträge der Besteuerung durch die sog. **Abgeltungssteuer** (Steuersatz 25 % sowie Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Liegt der eigene Steuersatz unter diesem Satz, so wird im Rahmen der **Günstigerprüfung auf Antrag der individuelle Steuersatz** angewandt. Werbungskosten können nicht geltend gemacht werden.

Ist eine Privatperson mit mehr als 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt (oder mit mehr als 1 % und beruflicher Tätigkeit in dem Unternehmen), so kann auf Antrag eine Besteuerung von **Gewinnausschüttungen** nach dem **Teileinkünfteverfahren** erfolgen. In diesem Fall werden 60 % der Einkünfte mit dem individuellen Steuersatz versteuert (auch können 60 % der Werbungskosten gegengerechnet werden).

Das Teileinkünfteverfahren gilt immer, wenn die Beteiligung in einem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehalten wird.

Gleiches gilt grundsätzlich für **Veräußerungsgewinne**, wobei Privatpersonen ab einer Beteiligung von 1 % zum Teileinkünfteverfahren optieren können.

### ... und Aktienverluste?

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören sowohl Gewinne als auch Verluste aus der Veräußerung von Aktien. **Verluste aus Kapitalvermögen dürfen aber nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden.** Ist dies mangels Gewinnen nicht möglich, dürfen die Verluste in die Zukunft vorgetragen werden.

Für Aktiengeschäfte gilt darüber hinaus ein gesonderter Verrechnungskreis: **Verluste aus Aktienveräußerungen dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen** verrechnet werden. Auch hier werden nicht ausgeglichene Verluste in die Zukunft vorgetragen.

Gewinne und Verluste werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Verrechnungskreise vorrangig auf der Ebene der Bank verrechnet. Ist dort keine Verrechnung möglich, so muss man bei dieser Bank **bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine Verlustbescheinigung beantragen**. Damit können dann z.B. Aktienverluste bei der A-Bank mit Aktiengewinnen bei der B-Bank verrechnet werden.

Erforderlich für eine Verrechnung von Aktienverlusten ist die „**Realisierung dieser Verluste**“. Alleine der drastische Kursverfall einer Aktie eröffnet keine Möglichkeit zu einer steuerlichen Verrechnung.

Es bedurfte eines Urteils des Bundesfinanzhofes in 2018 damit die Finanzverwaltung **Aktienverluste bei einem geringen Veräußerungspreis** („symbolischen Kaufpreis“) anerkannte. Die Reaktion des Gesetzgebers war eine

### gesetzliche Neuregelung zum 01.01.2020:

Wird ein Totalverlust nach dem 01.01.2020 durch das **Ausbuchen von wertlosen Aktien aus dem Depot** realisiert, so ist der jährliche Ausgleich von Verlusten nur bis 10.000 € im Jahr möglich. Diese Regelung soll auch für die **Veräußerung von Aktien von Unternehmen in der Insolvenz** gelten. Übersteigende Verluste sind zwar auf die Folgejahre vortragbar – jedoch auch in diesen Jahren nur bis zu 10.000 € verrechenbar.

Der Fall Wirecard wird nicht nur die Strafgerichte und Zivilgerichte (Haftung der Wirtschaftsprüfer?) beschäftigen. Auch die Finanzgerichte und sicher auch das Verfassungsgericht (Neuregelung seit dem 01.01.2020 verfassungsgemäß?) werden sich damit befassen müssen.